

## BP „Vergnügungseinrichtungen Innenstadt“ Nr. 010/05

### I. Behandlung der Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung vom 27.11.2013 – 10.01.2014

#### Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

	<b>Träger öffentlicher Belange</b>	<b>Datum des Schreibens</b>	<b>Stellungnahmen</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung mit Abwägungsvorschlag</b>
1	<b>Deutsche Bahn AG</b>	<b>08.01.2014</b>	<p>Immissionen aus dem Bau, dem Betrieb und der Unterhaltung der Eisenbahn sind entschädigungslos zu dulden, hierzu gehören auch Bremsstaub, Lärm, Erschütterungen und elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder. Schutzmaßnahmen gegen Einwirkungen aus dem Bereich der Eisenbahn haben auf Kosten der Stadt /oder Bauherren zu erfolgen.</p> <p>Bei Planungen und Baumaßnahmen im Umfeld der Bahnlinie und von Bahnflächen ist die Deutschen Bahn AG als Angrenzer rechtzeitig zu beteiligen und anzuhören.</p> <p>Kabel und Leitungen der Deutschen Bahn AG können auch außerhalb von DB-eigenem Gelände verlegt sein. Rechtzeitig vor Beginn von Maßnahmen empfehlen wir daher eine Kabel- und Leitungsprüfung durchzuführen.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

	<b>Träger öffentlicher Belange</b>	<b>Datum des Schreibens</b>	<b>Stellungnahmen</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung mit Abwägungsvorschlag</b>
			<p>Im westlichen Grenzbereich der Untersuchungsfläche (Ecke Bahnhofstraße / Schillerstraße) stehen rund 1000 m² Teilfläche des Flst. Nr. 1234, vorbehaltlich der Genehmigung durch die DB Netz AG, zum Verkauf an. Diese Fläche könnte evtl. als Parkplatz genutzt werden.</p>	<p>Der vorliegende Bebauungsplan ergänzt lediglich das bestehende Planungsrecht um Regelungen hinsichtlich Vergnügungseinrichtungen. Nutzungen, die hierüber hinausgehen, wie die eines Parkplatzes, sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanes.</p> <p><u>Die Verwaltung gibt weiter folgenden Hinweis:</u></p> <p>Auch eine dem Bahnbetrieb gewidmete Fläche ist der prinzipiell das gesamte Gemeindegebiet umfassenden Bauplanungshoheit nicht – nach Art eines exterritorialen Gebietes – völlig entzogen. Sie bleibt planerischen Aussagen der Gemeinde zugänglich, soweit diese der besonderen Zweckbestimmung der Anlage, dem Betrieb der Bahn zu dienen, nicht widersprechen. Das bedeutet, dass eine Gemeinde von ihrer Befugnis zur Bauleitplanung in Bezug auf bestehende Anlagen und Flächen der Bahn insoweit Gebrauch machen darf, als ihre Planung inhaltlich keinen Konflikt mit dem besonderen Charakter der Bahnanlage auslöst, d.h. deren Zweckbestimmung, uneingeschränkt dem Bahnbetrieb zur Verfügung zu stehen, unangetastet lässt.</p> <p>Die mit diesem Bebauungsplan getroffenen Regelungen zu Vergnügungseinrichtungen berühren nicht die Zweckbestimmung des Bahnbetriebes.</p>

## **II. Behandlung der Stellungnahmen aus der förmlichen (Bürger-) Beteiligung vom 03.12.2013 – 10.01.2014**

Im Rahmen der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit vom 03.12.2013 bis 10.01.2014 wurden keine Stellungnahmen abgegeben.